

## Kapitel 7 | Welche weiteren Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es?

Zusätzlich zum Bürgergeld erhalten Sie weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die Voraussetzungen für diese Leistungen erfüllt sind.

### 1. Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus hilfebedürftigen Familien den Zugang zur Bildung erleichtern und ihnen die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Auf diese Leistungen besteht in der Regel ein Rechtsanspruch. Einen Anspruch haben auch Familien, wenn sie allein wegen der BuT-Bedarfe hilfebedürftig nach dem SGB II werden.

Kapitel 7 | Welche weiteren Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es?

## Gut zu wissen:

Die BuT-Leistungen gelten als beantragt, sobald Sie den Antrag auf Bürgergeld gestellt haben. Sie brauchen dann im Laufe des Bewilligungszeitraums nur noch die entsprechenden Unterlagen und Nachweise einzureichen, damit die BuT-Leistungen vom Jobcenter nachträglich bewilligt werden.

In Berlin setzen die Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (AV-BuT) die gesetzlichen Vorgaben aus den §§ 28 bis 30 SGB II um.

### 1.1 Berlin-Pass BuT

Um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können, braucht Ihr Kind in den meisten Fällen den Berlin-Pass BuT. Um den Pass zu bekommen, reicht es aus, wenn Sie beim Jobcenter eine Bescheinigung über den Kitabesuch, den Betreuungsvertrag bei Kindertagespflege oder eine Schulbescheinigung oder den Schülerausweis I vorlegen. Formulare, die zum Beispiel von der Schule ausgefüllt werden müssen, finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Der Berlin-Pass BuT ist in der Regel für die Dauer des Bewilligungszeitraums von Bürgergeld gültig. Er wird bei erneuter Bewilligung der Leistung verlängert.

## Gut zu wissen:

Mit dem Berlin-Pass BuT können Sie – wie mit dem neuen Berechtigungsnachweis (früher: Berlin-Pass) – in Berlin auch ermäßigten oder sogar kostenlosen Eintritt, zum Beispiel ins Schwimmbad, ins Museum und bei anderen Veranstaltungen, erhalten. Näheres siehe in Kapitel 18 im Abschnitt 4. „Sozialticket und mehr“.

### 1.2 Leistungen für Bildung

Die folgenden Leistungen für Bildung bekommen

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, und
- Schüler bis zum 25. Geburtstag, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

#### a) Eintägige Kita- oder Schulausflüge

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten legen dazu in der **Kita oder Schule** den Berlin-Pass BuT für das Kind vor. Die Kita oder Schule trägt dann die Kosten für den Ausflug und rechnet diese mit dem Jugendamt oder Schulamt ab.
- Eltern von Kindern in **Kindertagespflege** tragen die Kosten des Ausflugs zunächst selbst. Sie legen die von der Betreuungsperson auf einem Formular bestätigten Ausgaben dem Jobcenter vor und erhalten eine Kostenerstattung.

Als Bedarf für eintägige Ausflüge sind Eintritts- und Teilnahmeentgelte sowie Fahrtkosten übernahmefähig, nicht jedoch Verpflegungskosten und Taschengeld.

#### b) Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten

- Für **Fahrten von Kita oder Kindertagespflege** müssen Sie sich auf einem Formular die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) von der Kita oder der Kindertagespflege bestätigen lassen. Diesen Nachweis reichen Sie anschließend bei Ihrem Jobcenter ein. Das Jobcenter überweist die Leistung an die Kita oder die Kindertagespflege.
- Bei **Klassenfahrten** muss die zuständige Lehrkraft an der Schule auf einem Formular die Angaben bestätigen. Danach reichen Sie den Nachweis beim Jobcenter ein. Das Geld wird auf das Fahrtenkonto der Lehrkraft überwiesen.

Sollten Eltern die Fahrtkosten bereits selbst getragen haben, werden diese vom Jobcenter an die Eltern erstattet. Bei Vorlage der entsprechenden Nachweise sind bei mehrtägigen Fahrten insbesondere die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung, die Verpflegung und gemeinsame Veranstaltungen, nicht jedoch ein Taschengeld übernahmefähig.

#### c) Persönlicher Schulbedarf

Für Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen stellt das Jobcenter pauschal 174 Euro im Jahr 2023 bereit, davon 58 Euro zum Stichtag 1. Februar für das zweite Schulhalbjahr und 116 Euro zum Stichtag 1. August für das erste Schulhalbjahr (§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII und Anlage zu § 34). Voraussetzung ist, dass Ihr Kind zu dem jeweiligen Stichtag eine Schule besucht und ein Leistungsanspruch besteht. Die Geldbeträge werden an die Leistungsberechtigten ausbezahlt.

Das Schulpaket erhalten auch leistungsberechtigte Kinder, wenn sie nach Beginn des Schuljahres erstmals oder erneut in eine Schule aufgenommen werden.

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden jährlich entsprechend der Erhöhung der Regelbedarfe angepasst (§ 34 Abs. 3a SGB XII).

#### d) Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule

Für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist die *gemeinschaftliche* Mittagsverpflegung in der Schule, im Schulhort, in der Kita oder Kindertagespflege kostenfrei, wenn sie dort angeboten wird und das Kind daran teilnimmt. Da es auf den gemeinschaftlichen Charakter der Veranstaltung ankommt, gibt es keine Kostenübernahme bei individuellem Kauf von Essen und Getränken.

Zum Nachweis der Berechtigung muss in der Kita (für Kita-Kinder), im Jugendamt (für Kinder in Kindertagespflege) oder beim Anbieter des Mittagessens in der Schule (Caterer) der Berlin-Pass BuT vorgelegt werden.

#### **Bitte beachten Sie:**

Das Land Berlin stellt als freiwillige Leistung für alle Kinder in den ersten sechs Klassenstufen das Schulessen kostenfrei zur Verfügung. In diesem Fall übernimmt das Jobcenter keine Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen.

#### e) Notwendige Lernförderung

Schülerinnen und Schüler mit Berlin-Pass BuT erhalten ergänzend zum Schulunterricht Nachhilfeunterricht oder Schularbeitshilfe, wenn ansonsten wesentliche Lernziele nicht erreicht werden können, zum Beispiel der Schulabschluss, der Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder der Erwerb ausreichender individueller Sprachkompetenz. Um die Lernförderung zu bekommen, ist es nicht erforderlich, dass die Versetzung Ihres Kindes in die nächste Klasse gefährdet ist.

Betroffene Schüler legen in der Schule den Berlin-Pass BuT und den ausgefüllten Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung vor. Die Schule prüft den Antrag und bewilligt die Leistung durch Leistungserbringung.

Die Zahlung erfolgt direkt von der Schule oder dem Schulamt an diejenigen, die den Förderunterricht geben. Sie selbst müssen nichts zahlen.

#### **Bitte beachten Sie:**

Die notwendige Lernförderung musste bislang vor der Inanspruchnahme gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Um Schülern den Zugang zur Lernförderung während und nach der Corona-Pandemie zu erleichtern, ist bis zum 31. Dezember 2023 vorübergehend kein gesonderter Antrag notwendig, um die Lernförderung zu erhalten. Der Antrag auf Lernförderung ist in diesem Zeitraum vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst (§ 71 Abs. 1 SGB II).

## f) Schülerbeförderung

Das Land Berlin gewährt als freiwillige Leistung *allen*, auch nicht hilfebedürftigen, Berliner

- Schülerinnen und Schülern mit dem Schülerausweis I (allgemeinbildende Schulen sowie berufliche Schulen mit Vollzeitunterricht im Tarifbereich AB),
- Kindern ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, und
- Kindern und Jugendlichen ohne Schulplatzzuweisung, die jedoch schulpflichtig sind,

das kostenlose Schülerticket für den Tarifbereich AB. Soweit damit der Bedarf für die Schülerbeförderung gedeckt ist, werden keine BuT-Leistungen gewährt.

Der persönliche Fahrausweis wird als Chipkarte „fahrCard“ ausgegeben. Er kann nur online unter [www.BVG.de/schuelerticket](http://www.BVG.de/schuelerticket) bestellt werden. Dazu müssen Sie unter anderem ein Foto und den Schülerausweis I des Kindes hochladen. Die „fahrCard“ wird Ihnen dann per Post zugesandt. Die „fahrCard“ berechtigt zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrads.

Alle anderen Berliner Schüler können sich ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erstatten lassen. Im Regelfall können sie das Berlin-Ticket S nutzen, das von BVG und S-Bahn zu einem monatlichen Preis von 9 Euro (vorläufig von Januar bis Dezember 2023) für den Tarifbereich AB angeboten wird. Weitere Informationen zum Berlin-Ticket S erhalten Sie in Kapitel 18 im Abschnitt 4 „Sozialticket und mehr“.

Auch höhere Kosten der Schülerbeförderung übernehmen die Berliner Jobcenter entweder als freiwillige Leistung (Land Berlin) oder als Pflichtleistung (BuT), zum Beispiel für ein Abo im Tarifbereich ABC in Höhe von 63,33 Euro im Monat, wenn dies für das Erreichen der Schule notwendig ist. Legen Sie Ihrem zuständigen Jobcenter dazu eine Schulbescheinigung und den Fahrausweis vor.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderung im Rahmen der BuT-Leistungen besteht, wenn für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs der Weg zu Fuß unzumutbar lang ist und die Schülerinnen und Schüler deshalb öffentliche Verkehrsmittel nutzen. In der Regel gilt ein tatsächlicher Fußweg (nicht Luftlinie) zur Schule von bis zu zwei Kilometern als zumutbar. Im Einzelfall können aber auch kürzere Schulwege unzumutbar sein, etwa wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund gesundheitlicher oder behinderungsbedingter Einschränkungen Probleme haben, die Schule sicher zu Fuß zu erreichen. Das Jobcenter übernimmt auch die Fahrtkosten zu weiter entfernten Schulen, wenn diese gegenüber „nähergelegenen Schulen“ ein eigenständiges Profil mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung aufweisen. Dazu gehören zum Beispiel auch eine besondere pädagogische Ausrichtung oder eine weltanschauliche oder konfessionelle Prägung.

### 1.3 Leistungen zur Teilhabe

Die folgenden Leistungen zur Teilhabe erhalten Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag:

#### a) Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit

Für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche werden Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten übernommen. Auch die Kosten für den „Superferienpass“ werden vom Jobcenter getragen, wenn der Pass direkt vom Jugendkulturservice ausgetragen wird.

Die Höhe der Förderung beträgt *pauschal* 15 Euro im Monat pro Kind, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten. Vorausgesetzt ist, dass das Kind an einer der genannten Aktivitäten teilnimmt und aus diesem Grund Kosten anfallen. Dabei kann der Betrag für den Bewilligungszeitraum, also maximal 180 Euro, in einer Summe gezahlt werden, um zum Beispiel an einer Freizeit teilzunehmen. Der Anbieter gibt den Kindern oder Jugendlichen einen Nachweis über die Art des Angebots und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann beim Jobcenter ein und erhalten die Leistung auf ihr Konto ausbezahlt. Auf diese Leistung besteht ein Anspruch.

### b) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen

Weitere Ausgaben können übernommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten in Kultur, Sport und Freizeit stehen. Dazu zählen die Anschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, zum Beispiel von Fußballschuhen, oder anfallende Leihgebühren.

Das zur Verfügung stehende Budget für den Kauf von Ausrüstungsgegenständen und Fahrtkosten beträgt 15 Euro im Monat; das sind 180 Euro in einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Als Eigenanteil werden für jeden Monat im Bewilligungszeitraum 2,50 Euro berücksichtigt, also 30 Euro in einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Wird die Pauschale von 15 Euro für die Teilnahme an Aktivitäten (siehe a.) nicht ausgeschöpft, wird der nicht verbrauchte Teil dieser Förderung zusätzlich als Eigenanteil angerechnet.

Der Förderbetrag für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen kann nach Abzug des Eigenanteils für den gesamten Bewilligungsabschnitt in einer Summe oder aufgeteilt in verschiedene Beträge gezahlt werden – in der Regel nachträglich an die Leistungsberechtigten. Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen. Es können mehrere unterschiedliche Anschaffungen bis zu einer Höhe von 180 Euro in Anspruch genommen werden. Die Leistungen sind auch zu gewähren, wenn die Gesamtkosten den zur Verfügung stehenden Betrag im Bewilligungszeitraum überschreiten.

### c) Übernahme von Fahrtkosten

Darüber hinaus besteht ein *Rechtsanspruch* auf Übernahme der Fahrtkosten zum Teilhabeangebot (Beschluss des BVerfG vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, Randziffer 132). Bei Schülerinnen und Schülern wird der Bedarf für Fahrten zum Teilhabeangebot regelmäßig bereits durch die kostenfreie Schülerbeförderung abgedeckt sein. In den übrigen Fällen, insbesondere bei Nicht-Schülern, sind die im Abschnitt 1.2 f) beschriebenen Fahrtkosten als Teilhabekosten zu übernehmen.

Für Aktivitäten außerhalb des Tarifbereiches ABC besteht ein monatlicher Anspruch auf Förderung der Fahrtkosten in Höhe von bis zu 15 Euro, die innerhalb des Bewilligungszeitraums monatlich oder in einer Summe ausgezahlt werden können. Die AV-BuT sehen in diesem Fall unter Umständen eine finanzielle Eigenbeteiligung der leistungsberechtigten Personen vor. Ein Eigenanteil wird nicht verlangt, wenn die 15 Euro-Pauschale für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten (siehe Abschnitt 1.3 a) von dem Leistungsberechtigten voll ausgeschöpft wurde.

## 2. Einmalige Leistungen

Neben den laufenden Bedarfen berücksichtigt die Grundsicherung für Arbeitsuchende auch einmalige Bedarfe für die Sicherung des Lebensunterhalts.

### Bitte beachten Sie:

Die einmaligen Leistungen sind stets *gesondert* zu beantragen. Den Antrag müssen Sie stellen, bevor Sie die Anschaffung tätigen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Leistungsberechtigte haben nach § 24 Abs. 3 SGB II Anspruch auf

- Erstausstattungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, einschließlich Miete von therapeutischen Geräten.

Ein Bedarf für die „Erstausstattung“ liegt nach der Begründung des Gesetzgebers vor, wenn der Bedarf erstmalig oder zumindest aufgrund außergewöhnlicher Umstände erneut entsteht. Er ist zu unterscheiden vom Ersatzbedarf für bereits vorhandene Gegenstände, die defekt oder auf andere Weise unbrauchbar geworden sind (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.4 „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“).

## Gut zu wissen:

Leistungen für die Erstausstattung erhalten Sie auch, wenn Sie zurzeit keine Leistungen vom Jobcenter erhalten, weil Sie mit Ihrem Einkommen knapp über Ihrem Existenzminimum liegen, jedoch anstehende größere Anschaffungen, zum Beispiel anlässlich der Geburt eines Kindes, nicht vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. In diesem Fall kann Ihr Einkommen in dem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Entscheidung über den Antrag mitberücksichtigt werden.

Die einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II werden in Berlin im Rundschreiben Soz Nr. 06/2017 zur Umsetzung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und §§ 31 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 27b Abs. 2 SGB XII näher geregelt. Die meisten Leistungen werden in pauschalierter Höhe bewilligt.

### 2.1 Erstausstattungen für die Wohnung

Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung werden in Berlin unter anderem in folgenden Situationen gewährt:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung, zum Beispiel bei jungen Erwachsenen, die nach vorheriger Zusicherung des Jobcenters aus der Wohnung der Eltern ausziehen,
- bei Neubezug einer Wohnung nach einem Wohnungsbrand, nach längerer Haft oder aus einem Untermietverhältnis heraus oder
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Trennung vom Ehegatten oder Lebenspartner.

Der Bedarf für die Erstausstattung der Wohnung kann sich auf eine komplette Wohnungsausstattung oder auf einzelne Gegenstände beziehen. Infrage kommt beispielweise die Anschaffung folgender Gegenstände: Waschmaschine, Kühlschrank, Staubsauger, Rundfunkgerät (nicht Fernseher), Schränke, Tische, Stühle, Betten, Teppich, Gardinen und so weiter. Der konkrete Bedarf ist stets nachzuweisen.

Es besteht nur Anspruch auf eine einfache „Standard“ausstattung. Leistungen können in Form von Geld- oder Sachleistungen, zum Beispiel durch Gutscheine für Möbellager, bewilligt werden. Der Umfang der Geldleistungen ist im Rundschreiben der Senatsverwaltung unter Nr. I.2 und in der Anlage 1 zum Rundschreiben geregelt.

### 2.2 Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

In besonderen Situationen, zum Beispiel nach einem Wohnungsbrand, nach Obdachlosigkeit oder nach einem krankheitsbedingten starken Gewichtsverlust, gewährt das Jobcenter Leistungen für die Erstausstattung mit Bekleidung (Nr. I.3 des Rundschreibens und Anlage 2). Die Erstausstattung erhalten auch Personen, denen vor der Anerkennung ihrer Asylberechtigung keine oder nur eine anteilige Bekleidungshilfe durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) gewährt wurde.

Die Leistungen werden häufig in Form einer Pauschale für Sommerbekleidung und einer Pauschale für Winterbekleidung bewilligt. Die Gesamtpauschale beträgt – je nach Alter der Person – zwischen 356 und 379 Euro.

Schwangere und Mütter erhalten in Berlin zurzeit folgende Pauschalen:

- für die Schwangerschaftsbekleidung 219 Euro,
- für die Babyerstausstattung 361 Euro,
- für einen Kinderwagen mit Matratze 100 Euro,
- für ein Kinderbett mit Matratze 100 Euro und
- für einen Hochstuhl 20 Euro.

## Unser Rat:

Schwangere und Familien können ergänzend zum Bürgergeld Leistungen von der „Stiftung Hilfe für die Familie“ erhalten. Erkundigen Sie sich bei den hier genannten Beratungsstellen für Schwangere und für Familien.

### 2.3 Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte

Die Leistungen für orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind vorrangig durch die Kranken- oder Pflegekassen oder den Rehabilitationsträger zu übernehmen. Der Leistungsanspruch beschränkt sich dann auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil.

#### Gut zu wissen:

Die Reparatur von therapeutischen Geräten schließt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Reparatur von Brillen ein (siehe Entscheidung des BSG vom 25.10.2017 - B 14 AS 4/17 R).

### 2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Weitere einmalige Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts übernehmen die Jobcenter unter folgenden Bedingungen als Darlehen (§ 24 Abs. 1 SGB II). In Betracht kommen nur einmalige Bedarfe, die

- im Regelbedarf bereits enthalten sind, aber aufgrund ihres Umfangs die Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten überfordern und
- unabweisbar sind.

„Unabweisbar“ ist ein Zusatzbedarf, wenn er ohne zeitlichen Aufschub gedeckt werden muss und sein Umfang es nicht erlaubt, ihn durch Einsparungen an anderer Stelle der Lebensführung aufzufangen. Bevor ein Darlehen gewährt wird, müssen Antragsteller ihr Vermögen - mit Ausnahme zum Beispiel des geschützten Altersvorsorgevermögens – einsetzen (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Typische Beispiele für einmalige Bedarfe in diesem Sinne sind der Ersatz oder die Reparatur von elektrischen Geräten, zum Beispiel Waschmaschine oder Kühlschrank, oder der Erwerb einer ärztlich verordneten Brille im unteren Preisbereich. Nicht dazu gehören der Erwerb oder die Reparatur eines Kraftfahrzeugs, da diese Kosten nicht Bestandteil des Regelbedarfs sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen bewilligt werden.

Die Rückzahlung des zinslosen Darlehens beginnt in der Regel nach dem Monat seiner Auszahlung. Vom Jobcenter werden monatlich zehn Prozent (ab dem 1. Juli 2023: fünf Prozent) vom Regelbedarf einbehalten, bis das Darlehen getilgt ist.

Ist eine Unterstützung in Form eines Darlehens ausnahmsweise nicht zumutbar oder ist der einmalige Zusatzbedarf nicht vom Regelbedarf erfasst, kommt ein Mehrbedarf in Betracht (Näheres dazu in Kapitel 5 im Abschnitt 2.5 „Unabweisbare Sonderbedarfe –‘Härtefall-Mehrbedarf’“).